

**Satzung  
der Ortsgemeinde Almersbach  
über die Erteilung von Erlaubnissen  
sowie die Erhebung von Auslagen  
für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen  
vom 27. September 2010**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Almersbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast sowie im Eigentum der Ortsgemeinde stehenden Straßen, Wege, Plätze, Einrichtungen, bebaute und unbebaute Grundstücke sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
  1. der Straßen- und Wegekörper (Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßen- und Wegekörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
  5. Einrichtungen für Straßenbeleuchtung (Straßenlampen und deren Masten), Masten für die Strom- und Kommunikationsversorgung
  6. Wirtschaftswege
  7. Spiel- und Sportplätze
  8. Parkplätze
  9. Mehrzweckgebäude (ehem. Schule)
  10. Buswartehallen
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Abs. 3 Landesstraßengesetz.

**§ 2  
Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) die Einrichtung von Bauzäunen, Baugerüsten sowie Materiallagerungen,
  - b) die Einrichtung, Aufhängen bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen (einschließlich Plakatierungen, Transparente und Dekorationen) aller Art sowie von Informationsständen,
  - c) Sonderschauen aller Art,
  - d) Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und Handzettelverteilung.

### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen der in § 2 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis oder dem Einvernehmen der Ortsgemeinde, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts oder sonstiger öffentliche rechtlicher Vorschriften (z. B. Bauordnungsrecht) erforderlich ist.  
Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) nicht berührt.
- (2) Bei Plakatierung im Gebiet der Ortsgemeinde darf für maximal drei unterschiedliche Veranstaltungen gleichzeitig geworben werden. Dabei darf die Anzahl der Plakate pro Veranstaltung die Zahl 5 nicht übersteigen. Die Plakatierung darf maximal für einen Zeitraum von 2 Wochen erfolgen. Ausnahmen hierzu können für politische Parteien durch den Ortsbürgermeister erteilt werden.

### **§ 4 Erlaubnisverfahren**

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Ortsbürgermeister zu stellen.  
Dieser kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung beim Ortsbürgermeister einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Die Erlaubnis wird befristet (Zeiterlaubnis) erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der gemeindlichen Einrichtung erforderlich ist und muss einen Widerrufsvorbehalt enthalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße/des Weges hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Ortsgemeinde im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen, sowie die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlicht- und Einlassschächte, Vordächer,
  - b) Sonnenschutzdächer (Markisen), soweit sie höher als 2 m angebracht sind und keine seitlichen Blenden haben,
  - c) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die am Gebäude befestigt sind und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen; dies gilt nicht für Werbeanlagen von mehr als 1 m Flächengröße,
  - d) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung,
  - e) Einrichtungen der Telekom,
  - f) Einrichtungen des Linienverkehrs,
- (2) Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Straßenverkehrs, dem Baurecht usw. werden hiervon nicht berührt.

## **§ 6 Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellen Anlagen und Einrichtungen obliegen dem Sondernutzer.
- (2) Verkehrsbehindernde Sondernutzungen, wie Bauzäune, Materialablagerungen etc. sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

## **§ 7 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Ortsgemeinde sowie der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen.

## **§ 8 Gebühren und Auslagen**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 9 Kosten und Kautionen**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Ortsgemeinde Almersbach alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstanden sind.
- (2) Ferner kann die Ortsgemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 10 Auslagen- und Kostenschuldner**

- (1) Auslagen- und Kostenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) der Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Auslagen- und Kostenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung des Auslagen- und Kostenanspruches**

- (1) Die Auslagen- und Kostenschuld entsteht
  - a) mit Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Auslagen und Kosten werden durch Kostenbescheid erhoben, der die Fälligkeit enthält.

## **§ 12 Ausnahmen**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen von gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergl., soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 des Landesstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) entgegen § 4 Erlaubnisanträge nicht fristgerecht einreicht, ferner Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften etc. errichtet oder unterhält sowie nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
  - c) entgegen § 7 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Almersbach, .27. September 2010

Ortsgemeinde Almersbach

Klaus Quast  
Ortsbürgermeister